

# **Wasserversorgungssatzung (WVS)**

**der**

**Stadt Ober-Ramstadt**

**zum**

**1. April 2004**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen	Seite 3
§ 2	Begriffsbestimmungen	Seite 3
§ 3	Grundstücksanschluss	Seite 4
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	Seite 4
§ 5	Wasserverbrauchsanlagen	Seite 4
§ 6	Art der Versorgung	Seite 5
§ 7	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung	Seite 5
§ 8	Haftung bei Versorgungsstörungen	Seite 5
§ 9	Verjährung von Schadensersatzansprüchen	Seite 6
§ 10	Messeinrichtungen	Seite 6
§ 11	Ablesen	Seite 7
§ 12	Einstellen der Versorgung	Seite 7
§ 13	Wasserbeitrag	Seite 7
§ 14	Grundstücksfläche	Seite 8
§ 15	Geschossfläche in beplanten Gebieten	Seite 8
§ 16	Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	Seite 9
§ 17	Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich	Seite 9
§ 18	Geschossfläche in Sonderfällen	Seite 10
§ 19	Gegenstand der Beitragspflicht	Seite 10
§ 20	Entstehen der Beitragspflicht	Seite 10
§ 21	Ablösung des Wasserbeitrags	Seite 11
§ 22	Beitragspflichtige, öffentliche Last	Seite 11
§ 23	Vorausleistungen	Seite 11
§ 24	Fälligkeit	Seite 11
§ 25	Grundstücksanschlusskosten	Seite 11
§ 26	Benutzungsgebühren	Seite 12
§ 27	Vorauszahlungen	Seite 12
§ 28	Verwaltungsgebühren	Seite 13
§ 29	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	Seite 13
§ 30	Gebührenpflichtige	Seite 13
§ 31	Umsatzsteuer	Seite 13
§ 32	Allgemeine Mitteilungspflichten	Seite 13
§ 33	Zutrittsrecht	Seite 14
§ 34	Ordnungswidrigkeiten	Seite 14
§ 35	Inkrafttreten	Seite 14

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 10), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 12. März 2004 folgende

## **Wasserversorgungssatzung (WVS)**

beschlossen:

### *I. Allgemeines*

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung **e i n e** öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

<u>Anschlussleitungen</u>	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Grundstücksgrenze (öffentlicher Bereich) und weiter bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung -in Fließrichtung gesehen- (nicht öffentlicher Bereich) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber
<u>Anschlussnehmer: (-inhaber)</u>	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
<u>Grundstück:</u>	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts
<u>Wasserabnehmer</u>	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen
<u>Wasserverbrauchs- anlagen</u>	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen
<u>Wasserversorgungs- anlagen</u>	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches
	Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

---

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

### § 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

## **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

(4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## § 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## § 10 Messeinrichtungen

(1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

(2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

(4) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Straßenbau, Schaustellungen, Feste) wird - soweit dies technisch möglich ist - durch Setzen eines Standrohres mit Wasserzähler ermittelt. Die Stadt stellt die Standrohre - soweit vorhanden - für eine Pauschalmiete von 25,00 EUR (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) je angefangenen Monat zur Verfügung. Der Benutzer erhält das Standrohr gegen eine Kautions von 400,00 EUR. Er hat für schuldhafte Schäden bzw. für das Abhandenkommen eines Standrohres zu haften; gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kautions.

## **§ 11 Ablesen**

Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

## **§ 12 Einstellen der Versorgung**

(1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

### *III. Abgaben und Kostenerstattung*

## **§ 13 Wasserbeitrag**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche (§ 14) und der zulässigen Geschossfläche (§§ 15 bis 18) bemessen werden.

(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen

2,25 EUR/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und  
2,67 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche

## § 14 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

## § 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans, wie z. B. der Vollgeschosszahl, Grundflächenzahl usw., zu ermitteln. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,1,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl

(5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

#### § 16 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

#### § 17 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss		0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen		0,8
drei " "		1,0
vier und fünf " "		1,1
sechs und mehr " "		1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss		1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen		1,6
drei " "		2,0
vier und fünf " "		2,2
sechs und mehr " "		2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,2,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,1,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

(3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

### **§ 18 Geschossfläche in Sonderfällen**

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken wird als Geschossfläche 1/20 der Fläche des Grundbuchgrundstücks in Ansatz gebracht.

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung zuzüglich 1/20 der danach verbleibenden Restfläche.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### **§ 20 Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

## **§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

## **§ 23 Vorausleistungen**

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

## **§ 24 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 25 Grundstücksanschlusskosten**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, oder Beseitigung der ersten Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Den Aufwand für Erneuerung, Unterhaltung und Reparatur der ersten Wasseranschlussleitung, soweit sie sich im öffentlichen Bereich befindet, trägt die Stadt; befindet sich die Anschlussleitung im nicht öffentlichen Bereich, sind die Kosten der Stadt zu erstatten.

(3) Wird vom Grundstückseigentümer eine Erneuerungs-, Unterhaltungs- oder Reparaturmaßnahme an der ersten Anschlussleitung im öffentlichen Bereich selbst veranlasst oder verschuldet, so sind die entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe ebenfalls zu erstatten. Wird von der Stadt eine Erneuerungs-, Unterhaltungs- oder Reparaturmaßnahme an der ersten Anschlussleitung im nicht öffentlichen Bereich veranlasst oder verschuldet, so trägt die Stadt die Kosten.

(4) Für zusätzliche Anschlussleitungen ist der Aufwand für Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung Stilllegung) der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (6) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

## § 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) **Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,30 EUR.** Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Für die Bereitstellung einer Messeinrichtung erhebt die Stadt eine Gebühr. Die Gebühr beträgt je Messeinrichtung und je Kalendermonat bei einer Verbrauchsleistung (cbm) oder einem Durchmesser (DN) von

Qn 2,5		1,64 EUR
Qn 6		3,28 EUR
Qn 10	(DN 20)	9,85 EUR
Qn 15	(DN 30)	16,41 EUR
DN 50		29,80 EUR
DN 80		49,24 EUR
DN 100		54,71 EUR
DN 150		87,54 EUR
Verbundzähler DN 50		95,74 EUR
Verbundzähler DN 80		136,77 EUR
Verbundzähler DN 100		164,13 EUR
Verbundzähler DN 150		246,19 EUR

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Gebührenpflicht beginnt mit Einbau der Messeinrichtung; sie entsteht monatlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Für die Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen der §§ 27, 30 und 31 entsprechend.

## § 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 28 Verwaltungsgebühren**

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 10,00 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 15,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 80,00 EUR.

## **§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 30 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

## **§ 31 Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

### *IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten*

## **§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

### § 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### § 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

### § 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 15. März 2004

Der Magistrat:

gez. Hartmann  
Bürgermeister

Vorstehende Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 19. März 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ober-Ramstadt tritt zum 01.04.2004 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 08.07.1994 sowie ihre Änderungen (1. – 5. Änderungssatzung) außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 15. März 2004

Der Magistrat:

gez. Hartmann  
Bürgermeister

Vorstehende Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ober-Ramstadt wurde durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 19. März 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ober-Ramstadt tritt zum 01.04.2004 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 08.07.1994 sowie ihre Änderungen (1. – 5. Änderungssatzung) außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 19. März 2004

Der Magistrat:

gez. Hartmann  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 15. Dezember 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

## **1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ober-Ramstadt**

### Artikel 1

#### **§ 10 Absatz 4 (Messeinrichtungen)**

(5) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Straßenbau, Schaustellungen, Feste) wird - soweit dies technisch möglich ist - durch Setzen eines Standrohres mit Wasserzähler **oder eines Bauwasserzählers** ermittelt. Die Stadt stellt die Standrohre - soweit vorhanden - für eine Pauschalmiete von 25,00 EUR (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) **und die Bauwasserzähler - soweit vorhanden - für eine Pauschalmiete von 10,00 EUR** je angefangenen Monat zur Verfügung. Der Benutzer erhält das Standrohr gegen eine Kautions von 400,00 EUR, **den Bauwasserzähler gegen eine Kautions von 50,00 EUR**. Er hat für schuldhaftige Schäden bzw. für das Abhandenkommen eines Standrohres **bzw. Bauwasserzählers** zu haften; gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kautions.

#### **§ 26 Absatz 3 (Benutzungsgebühren)**

(4) **Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,51 EUR.** Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### **§ 35 (Inkrafttreten)**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 18. Dezember 2006

Der Magistrat:

Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 22. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die geänderte Bestimmung der Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 18. Dezember 2006

Der Magistrat:

Schuchmann  
Bürgermeister

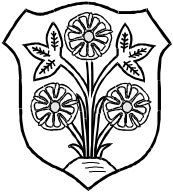
Vorstehende 1. Änderung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ober-Ramstadt wurde durch die Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ (Ausgabe Nr. 51/06) am 22.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die geänderte Bestimmung der Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 03. Januar 2007

Der Magistrat:

Schuchmann  
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 ([GVBl. I S. 119](#)), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 9. Dezember 2011 folgende

## **2. Änderungssatzung** **zur** **Wasserversorgungssatzung (WVS)** **der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.03.2004,** **zuletzt geändert durch die** **1. Änderungssatzung vom 15.12.2006**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

1. In **§ 2 Begriffsbestimmungen** wird der Begriff „Anschlussleitungen“ wie folgt neu gefasst:

#### **Anschlussleitungen**

*Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.*

2. In **§ 10 Messeinrichtungen** wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Straßenbau, Schaustellungen, Feste) wird – soweit dies technisch möglich ist – durch Setzen eines Standrohres mit Wasserzähler oder eines Bauwasserzählers ermittelt. Die Stadt stellt die Standrohre – soweit vorhanden – für eine Pauschale von **50 EUR** (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) und die Bauwasserzähler – soweit vorhanden – für eine Pauschalmiete von **25 EUR** je angefangenen Monat zur Verfügung. Der Benutzer erhält das Standrohr gegen eine Kautions von **500 EUR**, den Bauwasserzähler gegen eine Kautions von **100 EUR**. Er hat für schuldhafte Schäden bzw. das Abhandenkommen eines Standrohres bzw. Bauwasserzählers zu haften; gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kautions.“

3. § 25 Grundstücksanschlusskosten wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 25 Grundstücksanschlusskosten**

- (2) Der Aufwand für die Herstellung, *Erneuerung*, *Veränderung*, *Unterhaltung* oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Für zusätzliche Anschlussleitungen ist der Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Beseitigung oder Stilllegung der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.03.2004 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 12. Dezember 2011

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.03.2004 wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 15. Dezember 2011 (Ausgabe 50/2011) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum damit zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 12. Dezember 2011

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.03.2004 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 15. Dezember 2011 (Ausgabe 50/2011) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum damit zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 16. Dezember 2011

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister